



Anstehende Änderung von § 203 StGB – erweiterte Outsourcing-Möglichkeiten für Berufsheimnisträger

Hintergrund

Nach § 203 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in bestimmter beruflicher Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Betroffen sind neben Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigtem Buchprüfern und Steuerberater insbesondere auch Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung (§ 203 Absatz 1 Nr. 6 StGB). Die von § 203 Absatz 1 und 2 StGB erfassten Personen (Berufsheimnisträger) sind bei ihren Tätigkeiten zunehmend auf die Unterstützung durch Personen außerhalb ihrer Unternehmenssphäre, d. h. externe Dritte, angewiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Spezialisierung und Arbeitsteilung. Genannt seien an dieser Stelle beispielhaft die Auslagerung von IT- und Personaldienstleistungen. Die Beauftragung externer Dritter war bislang wegen § 203 StGB mit nicht unerheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Zwar gab und gibt es in der juristischen Literatur unterschiedliche Ansätze, um eine mögliche Strafbarkeit nach § 203 StGB unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen. Allein ob bzw. inwieweit diese Ansätze von den Straferichten akzeptiert werden, war und ist fraglich. Seit Jahren gibt es daher die Forderung an den Gesetzgeber, diesbezüglich tätig zu werden und für Rechtssicherheit zu sorgen.

Änderung von § 203 StGB

Eine wesentliche Änderung ist nunmehr erfolgt: Der von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ (BT Drs. 18/11936) wurde am 29./30. Juni 2017 mit den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen (BT Drs. 18/12940) verabschiedet. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren, was voraussichtlich am 22. September 2017 passieren wird.

Sofern das Gesetz ohne Änderung den Bundesrat passiert, ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Berufsheimnisträger dürfen zukünftig externe Dienstleister beauftragen. Damit werden die Outsourcing-Möglichkeiten erweitert. § 203 StGB regelt die Voraussetzungen, unter denen die Weitergabe oder das Zugänglichmachen von Geheimnissen an mitwirkende Personen möglich ist.

- Im Gegenzug haben Berufsgeheimnisträger die extern einbezogenen Personen ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbewehrt, wenn die einbezogene Person unbefugt ein Geheimnis offenbart hat. Dies gilt auch für mitwirkende Personen, die sich befugtermaßen weiterer Personen bedienen.
- Künftig machen sich alle an der Berufsausübung mitwirkenden Personen strafbar, d. h. auch externe Dienstleister, wenn sie ein Berufsgeheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

Im Einzelnen werden die Absätze 3 und 4 von § 203 StGB zukünftig wie folgt lauten (keine Änderung vorausgesetzt):

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit informiert. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Dr. Lars Lensdorf

Tel: +49 (69) 768063-30

Mobile: +49 (160) 90704902

E-Mail: l.lensdorf@heylaw.de

Dr. Moritz Hüsch, LL.M.

Tel: +49 (69) 768063-453

Mobile: +49 (151) 12577724

E-Mail: m.huesch@heylaw.de